OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-250205/4/AL

Datum:

Linz, 5. Juli 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lukas aufgrund der Beschwerde der M A x, als Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes L A gegen den Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 13.04.2022, GZ: BD-2022-286802/6, betreffend Vorschreibung eines Gastbeitrages für den Besuch einer hauptwohnsitzfremden Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung (Städt. Kindergarten G – M) nach dem Oö. KBBG (mitbeteiligte Partei: Stadtgemeinde Gmunden) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 13.04.2022, GZ: BD-2022-286802/6, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bildungsdirektion Oberösterreich zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 13.04.2022, GZ: BD-2022-286802/6, erging von der Bildungsdirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) auf Antrag der Stadtgemeinde Gmunden vom 09.03.2022 auf Entscheidung über die Leistung des Gastbeitrags für den Besuch der hauptwohnsitzfremden Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung Städt. Kindergarten G – M (stat. Kennzahl: x) durch das Kind L A, geb. x, wohnhaft in x folgender Spruch:

„Die M A im x hat für den Zeitraum, in dem das Kind L A, geb. x, wohnhaft in x, die hauptwohnsitzfremde Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung Städt. Kindergarten G - M (stat. Kennzahl x) x künftig besuchen wird, an die Stadtgemeinde Gmunden pro Monat, in dem die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung geöffnet ist, einen Gastbeitrag in der Höhe von € 361,36 zu entrichten.“

Rechtsgrundlagen
§ 28 Oö. Kinderbildungs- und betreuungsgesetz, LGBl.Nr. 39/2007 idgF, §§ 13 iVm 5 Z 2 und 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018, LGBl.Nr. 1/2018, § 56 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl.Nr. 51/1991 idgF

2. Gegen diesen Bescheid erhob die beschwerdeführende Gemeinde (im Folgenden: Bf) Beschwerde, in der im Wesentlichen ausgeführt wird, dass nicht ersichtlich sei, ob mit der Arbeitgeberin der Mutter des betroffenen Kindes bzgl. geänderter Arbeitszeiten gesprochen worden sei und aufgrund welcher Umstände es dem Kindesvater – der immerhin selbst ein Gewerbe führe – nicht möglich sei, sein Kind in den 650 m entfernten Kindergarten zu bringen. Weiters wird die aufschiebende Wirkung des Bescheides beantragt, eine Befristung der im Spruch genannten Verpflichtung sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

3. Mit Schreiben vom 16.05.2022 legte die belangte Behörde diese Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor (eingelangt am 17.05.2022). Dieses brachte der antragstellenden Gemeinde (x) die Beschwerde mit Beschwerdemitteilung vom 22.06.2022 mit der Möglichkeit, sich binnen zwei Wochen dazu zu äußern, zur Kenntnis.

Die Stadtgemeinde x erstattete mit Schreiben vom 30.06.2022 eine Stellungnahme. In dieser wird ausgeführt, dass aufgrund der angespannten Personalsituation eine Abänderung der Arbeitszeiten der Mutter des betreffenden Kindes in der Kinderbetreuungseinrichtung nicht möglich sei.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Richterin zu entscheiden.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Der rechtlich relevante Sachverhalt ergibt sich unzweifelhaft aus den vorliegenden Akten.

4. Das Oö. Landesverwaltungsgericht geht von folgendem Sachverhalt aus:

Das Kind L A, geb. x, ist in x wohnhaft und besucht seit März 2021 die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung Städt. Kindergarten G – M, S, G (stat. Kennzahl: x).

Mit einer „Stellungnahme“ vom 08.03.2022 ersuchte die Stadtgemeinde G, dass „die Gemeinde A für die Kindergartenjahre 2022/2023 und 2023/2024 den Gastkindbeitrag leistet“. Dies wurde von der belangten Behörde als Antrag auf Leistung eines Gastbeitrags für diese Kindergartenjahre gewertet.

Eine Einigung über die Leistung eines Gastbeitrages zwischen den betroffenen Gemeinden liegt nicht vor.

Der Städt. Kindergarten G - M verfügt im Arbeitsjahr 2021/22 über folgende Öffnungszeiten:

Mo	06:45 -16:00	Di	06:45 -16:00
Mi	06:45 -16:00	Do	06:45 -16:00
Fr	06:45 -13:00	Sa	

Die KBBE in der Marktgemeinde Ampflwang im Hausruckwald verfügt über folgende Öffnungszeiten:

Mo	07:00 -15:00	Di	07:00 -16:00
Mi	07:00 -16:00	Do	07:00 -15:00
Fr	07:00 -15:00	Sa	

Im Arbeitsjahr 2021/22 waren im Kindergarten in der Marktgemeinde Ampflwang 2 Plätze frei und nicht verplant.

Die Kindesmutter ist im Städt. Kindergarten G – M tätig; die Dienstzeiten sind Mo von 07:15 Uhr bis 13:30 Uhr, Di - Do von 07:15 bis 13:00 Uhr und Fr von 07:15 bis 13:15 Uhr.

Die Entfernung vom Wohnort zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Städt. Kindergarten G - M, und damit auch zum im gleichen Haus befindlichen Arbeitsort der Kindesmutter, beträgt ca. 30,1 km und lässt sich mit dem PKW

in etwa 34 min zurücklegen. Die Entfernung vom Wohnort zur Kinderbildungs und -betreuungseinrichtung in der Hauptwohnsitzgemeinde beträgt ca. 650 m und lässt sich mit dem PKW in 2 min zurücklegen.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

II.1. Besucht ein Kind eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in einer anderen Gemeinde als der Hauptwohnsitzgemeinde, ist - ausgenommen beim Besuch einer betrieblichen oder freien Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung - von der Hauptwohnsitzgemeinde gemäß § 28 Abs. 1 Oö Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – Oö. KBBG ein angemessener Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfordern. Im Fall der Nichteinigung über die Leistung des Gastbeitrags entscheidet gemäß Abs. 2 leg cit auf Antrag einer Gemeinde die Bildungsdirektion mit Bescheid.

II. 2. Eine Einigung über die Leistung des Gastbeitrages zwischen den Gemeinden liegt nicht vor, weshalb eine behördliche Entscheidung aufgrund des Antrags der Stadtgemeinde Gmunden grundsätzlich zu Recht erfolgte.

II. 3. Nach § 28 leg cit gibt der Gesetzgeber drei alternative Anspruchsgrundlagen vor, die die Hauptwohnsitzgemeinde zur Leistung eines Gastbeitrages verpflichten.

Der erste in der Gesetzesstelle erwähnte Grund ist jener, dass in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht. § 16 Abs. 1 leg cit definiert den Begriff des bedarfsgerechten Angebotes. Dort heißt es, dass die Gemeinden nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten zu gewährleisten haben, dass die zur Bedarfsdeckung erforderlichen Plätze in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und bei Tagesmüttern bzw. Tagesvätern zur Verfügung stehen. Sohin muss die Nachfrage nach Kinderbetreuungsplätzen von der Gemeinde durch Zurverfügungstellung einer entsprechenden Anzahl solcher Plätze abgedeckt werden. Wie sich aus den Materialien (GP XXVI AB 1119/2007 LT zu § 16) ergibt, kommt es bei einem bedarfsgerechten Angebot letztendlich darauf an, ob alle betroffenen Kinder in dieser Kinderbetreuungseinrichtung unterkommen können. „Insbesondere soll [...] sichergestellt sein, dass die jeweils ganz konkreten Bedürfnisse der Eltern, der Kinder und die angebotenen Formen hinsichtlich Quantität und Qualität bestmöglich aufeinander abgestimmt werden“. „Bedarfsgerechtes Angebot“ iSd § 28 Abs 1 leg cit bedeutet somit nicht, dass der ganz individuelle Bedarf jedes einzelnen Elternteils hinsichtlich jeweils individuell gewünschter Öffnungszeiten

abgedeckt werden muss. Vielmehr kommt es darauf an, dass die Nachfrage nach Kinderbetreuungsplätzen von der Gemeinde durch Zurverfügungstellung einer entsprechenden Anzahl solcher Plätze abgedeckt wird. Dies dürfte – wie sich aus dem Akt ergibt - gegenständlich aber wohl der Fall sein. So waren im Arbeitsjahr 2021/22 im Kindergarten in der Marktgemeinde Ampflwang 2 Plätze frei und nicht verplant. Keine Ermittlungen erfolgten allerdings in diesem Zusammenhang hinsichtlich der gegenständlich in Rede stehenden Kindergartenjahre 2022/23 und 2023/24.

II.4. Die zweite Alternative für die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages wäre, dass die familiäre Situation des betreffenden Kindes diesen gemeindefremden Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfordern würde. Unter dem Begriff „erfordern“ ist – wie schon etwa in der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oö. vom 11.10.2017, LVwG-250111/8/Sch konstatiert – nach dem allgemeinen Sprachgebrauch zu verstehen, dass etwas unbedingt notwendig ist. Es reicht also nicht aus, dass der fremde Kindergartenbesuch für die betreffende Familie bloß eine bessere Praktikabilität oder einen etwas leichteren Tagesablauf bedingen würde, sondern muss eine Notwendigkeit gegeben sein.
Inwiefern solche Gründe gegeben sein könnten, die eine Erforderlichkeit des hauptwohnsitzfremden Kindergartenbesuches durch den betroffenen Buben begründen könnten, wurde von der belangten Behörde nicht abschließend ermittelt. Im Bericht des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport des Oö. Landtages zu § 28 Oö. KBG (Beilage 181/2010 XXVI. GP Oö. LT) sind als Beispiele im Hinblick auf die familiäre Situation angeführt, dass das Kind den Kindergarten am Arbeitsort der Eltern/Wohnort der Großeltern deshalb besuchen solle, da sonst keine Abholmöglichkeit bzw. anschließende Betreuungsmöglichkeit gegeben sei. Ähnlich gelagert wäre wohl die Argumentation mit den konkreten Öffnungszeiten in der Früh sowie Arbeitsweg der Mutter des betreffenden Kindes. Allerdings hat die belangte Behörde hier keine Erhebungen hinsichtlich des Arbeitsortes des Vaters oder gegebenenfalls anderer Angehöriger im gemeinsamen Haushalt, die das Kind bringen könnten, oder nähere Ermittlungen hinsichtlich der Relevanz einer etwaigen gesundheitlichen Beeinträchtigung des Kindesvaters getätigt. Es kann daher nicht abschließend beurteilt werden, ob dieser Grund für den Buben zutrifft. Dabei ist insbesondere festzuhalten, dass der Umstand, dass die Kindesmutter selbst in der hauptwohnsitzfremden Kinderbetreuungseinrichtung tätig ist, nicht als relevanter Grund gesehen werden muss. Mangelnde Abholmöglichkeiten oder Betreuungsmöglichkeiten, die noch zusätzlich als Voraussetzung hinzukommen müssten, wurden im Verfahren nicht releviert. Ein weiterer Punkt wären die Öffnungszeiten der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtungen, die im vorliegenden Fall die üblichen Tageszeiten, zu denen solche Einrichtungen geöffnet sind, umfassen. Es muss – wie auch schon in LVwG-250111/8/Sch ausgeführt – grundsätzlich schon davon ausgegangen werden, dass Eltern, wenn sie ihr Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung

unterbringen, die zu den üblichen Zeiten geöffnet hat, in der Lage sind, ihren Tagesablauf und auch die Fahrt von und zur Arbeitsstelle darauf einrichten können.

II.5. § 28 Abs. 1 Oö. KBBG sieht als dritten alternativen Grund für die Leistung eines Gastbeitrages jenen des Kindeswohles an. Diesen Begriff definiert § 138 ABGB wie folgt (zur Auslegung des Begriffs Kindeswohl unter Heranziehung des § 138 ABGB vgl. VwGH 31.1.2018, Ra 2018/10/0006): „In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere 1. eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes; 2. die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes; 3. die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern; 4. die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes; 5. die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung; 6. die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte; 7. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben; 8. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen; 9. verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen; 10. die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes; 11. die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie 12. die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.“ Aus dieser – wenngleich bloß demonstrativen – gesetzlichen Aufzählung relevanter Umstände erhellt, dass der Begriff „Kindeswohl“, wenn er in einer Gesetzesmaterie verwendet wird, nicht eine beliebige subjektive Auslegung erfahren darf und nicht schon jeder etwa aus der Sicht von Kindeseltern gesehene Grund als solcher im Sinne des Kindeswohles gedeutet werden kann. Erfordert, wie in § 28 Abs. 1 Oö. KBBG normiert, das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung, dann müssen Umstände mit der obigen Gewichtigkeit vorliegen, die aus diesem Grund einer solchen Einrichtung den Vorzug zusprechen gegenüber jener in der Hauptwohnsitzgemeinde. Also müsste zumindest einer der in § 138 ABGB angeführten Gründe – bzw. im demonstrativen Sinne ein gleichwertiger – vorliegen, der den Kindergartenbesuch in der gemeindefremden Einrichtung nachvollziehbar notwendig machen würde. Es ist daher entscheidungswesentlich, ob die beiden hier gegenständlichen Einrichtungen als gleichwertige Angebote an die Kindeseltern anzusehen sind. Diesbezügliche Ermittlungen durch die belangte Behörde sind aus dem Akt allerdings nicht ersichtlich.

Grundsätzlich soll, wie den obzitierten Gesetzesmaterialien weiters zu entnehmen ist, ein Wechsel der Kinderbetreuungseinrichtung im Sinn einer kontinuierlichen Förderung vermieden werden.
In diesem Zusammenhang ist auf die höchstgerichtliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen. Wie in seiner Entscheidung vom 24.07.2013, 2012/10/0149 ausgeführt, ist in diesem Zusammenhang wesentlich, ob „im Fall der Nichtentrichtung des Gastbeitrages das genannte Kind jedenfalls zu einem Wechsel der Kinderbetreuungseinrichtung gezwungen wäre (weil der weitere Besuch des Kindergartens [...] durch das Kind untersagt würde)“. Diesbezüglich finden sich im Verfahrensakt aber keinerlei Hinweise.

Das Argument, dass ein Wechsel der Kinderbetreuungseinrichtung für das Wohl des Kindes zu vermeiden ist, kann bei der vorliegenden Sachlage daher nicht angewendet werden.

II.6. Die belangte Behörde hat die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes im Rahmen des § 28 Abs. 1 Oö. KBBG unterlassen:

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergibt sich daraus, dass die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes im Rahmen des § 28 Abs. 2 Oö. KBBG unterlassen hat. Dabei handelt es sich vor dem Hintergrund der höchstgerichtlichen Rechtsprechung nicht bloß um „ergänzende Ermittlungen“, denen bei der Beurteilung der Frage hinsichtlich der Leistung eines Gastbeitrags „nur untergeordnete Bedeutung“ zukommt (vgl. VwGH 26.04.2016, Ro 2015/03/0038).

Nach ständiger Rsp des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH vom 26.06.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.03.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verweist aufgrund des Unterlassens entscheidungswesentlicher Sachverhaltsermittlung die Sache daher gem § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG an die belangte Behörde zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts und zur Erlassung eines neuen Bescheids zurück.

Im weiteren Verfahren ist die belangte Behörde daher gehalten, entsprechende Ermittlungen hinsichtlich der Frage, ob ein bedarfsgerechtes Angebot im Kindergarten in der Marktgemeinde Ampflwang besteht (siehe oben unter Punkt 3.), ob die familiäre Situation des betreffenden Kindes den Besuch des

gemeindefremden Kindergartens tatsächlich erfordert (siehe oben unter Punkt 4.), sowie hinsichtlich der Frage, ob die beiden gegenständlichen Einrichtungen vor dem Hintergrund des Kindeswohles als gleichwertige Angebote an die Kindeseltern anzusehen sind (siehe oben unter Punkt 5.) durchzuführen.

Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde den Verfahrensparteien im gegenständlichen Verfahren im Übrigen auch eine Instanz bezüglich der Leistung eines Gastbeitrags genommen werden. Im Ergebnis war daher der Bescheid der belangten Behörde aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückzuverweisen. Die belangte Behörde ist im Rahmen ihrer Entscheidung an die hier dargestellte Rechtsauffassung gebunden.

In diesem Zusammenhang ist die belangte Behörde auch darauf hinzuweisen, dass sich die offensichtlich als Antrag qualifizierte Stellungnahme der Stadtgemeinde Gmunden vom 08.03.2022 auf die Leistung eines Gastkindbeitrags ausschließlich für die zwei Kindergartenjahre 2022/23 und 2023/2024 bezieht. Die belangte Behörde darf bescheidförmig gemäß § 28 Abs 2 Oö. KBBG nur über den Antrag – und nicht darüber hinaus – entscheiden. Weiters ist zu berücksichtigen, dass der Spruch eines Bescheides hinreichend und eindeutig bestimmt – und damit vollstreckbar – sein muss. Dies trifft für einen Ausspruch über Gastbeitragsleistungen „für den Zeitraum, in dem das Kind [...] die hauptwohnsitzfremde Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung [...] künftig besuchen wird“ aber jedenfalls nicht zu. Darüber hinaus ist die regelmäßige Neufestsetzung derartiger Gastbeitragsleistungen insofern geboten, als sich die entscheidungswesentlichen Umstände durchaus ändern können und zu einer neuen Bewertung führen können. In der einschlägigen Bestimmung des § 28 Abs 1 Oö. KBBG ist wohl nicht zuletzt auch vor diesem Hintergrund normiert: „Besucht ein Kind [...]“. Dies indiziert aber wohl, dass hier nicht ein bloß potentiell möglicher Besuch gemeint sein kann. Bei relevanten Besuchszeiträumen, die in der Vergangenheit liegen, ist dieser Umstand leicht zu berücksichtigen. Schwieriger ist dies freilich bei potentiell geplanten Besuchszeiten in der Zukunft. Mangels der geforderten hinreichend eindeutigen Bestimmtheit eines Spruchs wird dies regelmäßig – jedenfalls was längere Zeiträume in der Zukunft betrifft – nicht zulässig sein.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Über den Antrag bzgl. aufschiebender Wirkung braucht daher nicht mehr gesondert abgesprochen zu werden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas